MITTEILUNGSBLATT

der UNIVERSITÄT GRAZ



96. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.f Stück

Neufassung der Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Economics

an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,

Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.

Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBI. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.





Neufassung der Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Economics

an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule "Economics"

- (1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Economics als fakultäres Zentrum der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Economics unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.
- (2) Der Doktoratsschule Economics obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Fachschwerpunkt Volkswirtschaftslehre.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Economics gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einer Lehrbefugnis im Bereich der Volkswirtschaftslehre oder die nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Lehrbefugnis in diesem Bereich anstreben, b) alle zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Fachschwerpunkt Volkswirtschaftslehre ab dem Curriculum 2024 zugelassenen Studierenden, c) alle bisher zur Doktoratsschule Volkswirtschaftslehre zugelassenen Studierenden aus früheren Curricula.

- (2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.
- (3) Die der Doktoratsschule Economics angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.
- (4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

- (1) Die Doktoratsschule Economics untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der/dem Dekan:in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigten Leiter:in und seinen/ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratssschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.
- (3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung. Das Koordinationsteam der Doktoratsschule Economics setzt sich aus dem/der Leiter:in, dem/der Stellvertreter:in sowie aus einem studentischen Mitglied (nominiert durch die StV Doktorat SOWI nach Absprache mit den zugelassenen Studierenden der Doktoratsschule Economics) zusammen.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

- (1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Fachschwerpunkt Volkswirtschaftslehre. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.
- (2) Die Doktoratsschule hat Vorlagen für die Erstellung der Forschungsskizze und des Exposés zu erstellen sowie Kriterien zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen in dem in § 1 Abs. 2 genannten Curriculum zu entwickeln.
- (3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines:r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine:n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen.
- (4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Neufassung der Gründungserklärung der Doktoratsschule Economics wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor: Riedler